

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 12 (1941)

**Heft:** 5

**Artikel:** Zur Frage der Behandlung jugendlicher männlicher Ausreisser ;  
Résumé de l'article: Zur Frage der Behandlung jugendlicher Ausreisser  
(A propos de la manière de traiter les adolescents qui prennent la fuite)

**Autor:** Lutz, Susi

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-806257>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Eine andere zählt zu diesen Ausgaben noch die Lieferungen aus der Landwirtschaft, dem eigenen Garten und bekommt wesentlich höhere Verpflegungskosten. Der eine berechnet die eigenen Lieferungen zum Konsumenten, der andere zum Produzenten-, der dritte zu einem Mittelpreis. Der eine rechnet die Arbeit von Hausvater, Lehrern und Zöglingen in der Landwirtschaft nichts, belastet die Anstaltskasse noch mit Knechtelöhnen und zählt erst noch Eigenlieferungen zu den Barausgaben. Die eine Anstalt zahlt Miet- und Pachtzinse, die andere hat einen schuldenfreien Betrieb. Die städtische Anstalt wiederum muß alle Lebensmittel mindestens zum Engrospreis kaufen.

Und nun, wie könnte man zu einigermaßen richtigen Vergleichen kommen? Einmal durch eine einfache, möglichst einheitliche, auf gleichen Grundsätzen beruhende Rechnungsführung. Die Anstalten mit Landwirtschaftsbetrieb sollten für diesen gesondert Rechnung führen, der Anstalt die Verpflegungskosten für das interne Landwirtschaftspersonal gutschreiben, ebenso müßten für Hausvater, Lehrer und Zöglinge für ihre Mit-

arbeit in Landwirtschaft und Garten etwas an die Betriebskasse vergütet werden.

Zur Berechnung des Verpflegungstages müßten alle reinen Ausgaben zusammengezogen werden. Die Ausgaben für Reparaturen an Gebäulichkeiten, sowie der Zins des im Anstaltsbetrieb investierten Kapitals müßten zum Vergleich herangezogen werden. Dazu kämen die Eigenlieferungen aus Landwirtschaft und Garten zum Engrospreis.

Ein Kollege meinte: „Die Verhältnisse sind wohl fast überall dieselben, eine einheitliche Regelung ist jedoch wegen der Tradition, auf die jedes Haus stolz ist, nicht leicht zu erreichen.“ Ganz einverstanden, wenn auch hin und wieder wohl mit der Tradition gebrochen werden muß. Diese Äußerung bestärkt mich aber in der Ansicht, daß in unserer Demokratie eine Regelung auf einheitlicher Basis nicht erreichbar ist. Dagegen erlaube ich mir den Vorschlag zu machen, daß in den Rechenschaftsberichten die Tageskosten nicht mehr aufgeführt werden sollen, da solche leicht falsch ausgenutzt werden und zu Trugschlüssen führen können.

## Zur Frage der Behandlung jugendlicher männlicher Ausreißer

von Susi Lutj \*)

### Einleitung.

Als Grundlage der vorliegenden Arbeit dienen 30 Akten der Basler Vormundschaftsbehörde, Abteilung Jugendfürsorge (VB) über jugendliche männliche Ausreißer. Dazu kamen persönliche Erhebungen in den Anstalten, wo diese Ausreißer versorgt waren, so in den

#### offenen Anstalten:

Basler Jugendheim, Missionsstraße, Basel, Landerziehungsheim Erlenhof, Reinach (Bld.), Pestalozziheim Neuhof, Birr, und den

#### geschlossenen Anstalten:

Tessenberg-Prêles, Aarburg.

### I. Voraussetzungen

#### Anstaltsbedürftige Jugendliche.

Zur Behandlung entwichener jugendlicher Anstaltszöglinge ist nötig, sich über die Voraussetzungen, die zur Versorgung führten und die Folgen, die sich daraus ergeben, eine Uebersicht zu verschaffen.

Es zeigt sich, daß fast alle der in die Untersuchung einbezogenen 30 Jugendlichen aus sozial krankem Milieu stammen, das von vorneherein eine gesunde Entwicklung stark erschwert, wenn nicht geradezu unmöglich macht. Wenn wir die Familienverhältnisse etwas näher ansehen, finden wir unter den Vätern sehr viele Trinker und unter den Müttern geistig und moralisch schwache Frauen. Besonders gefährdend sind auch jene in der Ehe enttäuschten Frauen, die all ihre Liebe

an den Sohn hängen, besonders dort, wo dieser einziges Kind ist, und ihn so total verziehen. In den meisten Fällen herrschen Zwist, gegenseitiges Belügen und Betrügen, der Vater geht auf diese Seite, die Mutter auf jene, und die Kinder bleiben sich selber überlassen. Zu diesem innern Zerfall der Familie tritt in vielen Fällen noch der äußere durch Trennung oder Scheidung. Die Kinder wandern von Vater zu Mutter, zu Verwandten, im Grund sind sie aber allen überflüssig. Der einzig erkennbare Zwang ist derjenige der Schule, und dem versuchen sie sich durch Schwänzen zu entziehen. So z. B.

G. W., dessen Eltern wegen Untreue der Mutter geschieden wurden, als der Sohn fünf Jahre alt war. Er wurde dem Vater zugesprochen, lebte aber mit der Mutter bei der Großmutter, wo ihm keine rechte Erziehung zuteil wurde. Der Vater bekümmerte sich nie um ihn und die Mutter nur sehr wenig. So fiel er als achtjähriger in der Schule durch sein Lügen, Stehlen, Fluchen und Schulschwänzen auf, auch zeigte sich bereits eine sittliche Gefährdung. Die Großmutter schlug ihn von Zeit zu Zeit, ließ im übrigen aber seine Diebereien ruhig gelten.

Und so gibt es noch andere, die sich von klein auf jedem Zwang zu entziehen wissen. Bei einzelnen wurde deshalb auch schon im schulpflichtigen Alter eine Unterbringung in einer Pflegefamilie auf dem Land oder in einer Anstalt notwendig, jedoch in diesen Fällen stets ohne großen Erfolg. Im Augenblick der Schulentlassung und damit der Entlassung aus der Anstalt oder aus der Pflegefamilie zeigt sich aber plötzlich wieder die Anteilnahme der Eltern. Sie erzwingen, mit deren Einverständnis, die Rückkehr der Burschen in die Stadt. Nun bleibt es eine Zeitlang still um Eltern und Burschen, bis plötzlich eine Strafanzeige erstattet wird oder die Eltern die VB um Hilfe und Rat wegen ihres Sohnes bitten. Was ist in der Zwischenzeit geschehen? War die Familie

\*) Auszug aus der Diplomarbeit: Beitrag zur Frage der Behandlung jugendlicher männlicher Ausreißer aus Erziehungsanstalten. Soziale Frauenschule, Zürich 1939.

schon vorher unfähig zur Erziehung, so vermag sie auch nicht in der schwierigen Zeit der Pubertät mit dem Uebergang ins Berufsleben dem Jungen eine Stütze zu sein, vorzüglich da bei diesem nun auch die besondern Charaktereigenschaften hervortreten beginnen. Den meisten wird die Anstrengung, die Gewöhnung an die Ordnung und das sich einsetzen, das eine Stelle mit sich bringt, bald zu viel. Es finden sich alte und neue Freunde, Kino und Wirtshäuser locken immer mehr und das Interesse an der Arbeit schwindet dementsprechend. Sie fangen an, die Stellen zu wechseln und genießen zwischenhinein die Arbeitslosigkeit, die ja heutzutage nichts Herabsetzendes mehr an sich hat und da es sich beim Stempeln ganz gut leben läßt. Einer der Burschen brachte es in dreiviertel Jahren zu sieben Arbeitsstellen, die er sämtlich durch seine Frechheit, Liederlichkeit und Gleichgültigkeit wieder verlor. Zum Herumlottern braucht man aber Geld. Aus den kleinen Diebstählen, die die meisten zu Hause, in der Schule, in Pflegefamilien hie und da gemacht haben, werden nun größere, da unterdessen die Ansprüche gewachsen sind. So wurden von den 16, die bereits im schulpflichtigen Alter in Fremdplacierung gegeben werden mußten, elf nach ihrer Rückkehr nach Basel straffällig und die restlichen fünf konnten sich auch an keiner Stelle halten, ohne jedoch mit dem Strafgesetz in Konflikt zu kommen.

Nicht bei allen Burschen äußern sich jedoch die schlechten Einflüsse des Milieus schon im schulpflichtigen Alter. In vielen Familien tritt die Zerrüttung nicht so offensichtlich zutage und wirkt sich in den Kindern erst im Pubertätsalter aus. Plötzlich versagt der Junge in der Lehre, an der Stelle, und in diesem entscheidenden Moment versagen auch die Eltern und jener gerät auf die bereits erwähnten Abwege. Von den 14 Burschen, bei denen sich die Verwahrlosung erst im jugendlichen Alter zeigte, wurden neun wegen Diebstahls, zwei wegen Schießerei und sittlichen Vergehens an die VB überwiesen; drei vergingen sich nicht gegen ein Gesetz, konnten sich aber auch nirgends halten.

Ein gutes Beispiel für eine Milieuverwahrlosung, die erst nach der Schulzeit in Erscheinung tritt, ist

A. N. Dieser hatte sich weitgehend der elterlichen Gewalt entzogen, was ihm leicht fiel, da die Eltern ständig in Streit lebten. Er fing an herumzulungern und war die meiste Zeit des Jahres arbeitslos. Mit 16 Jahren war er schon so weitgehend verwahrlost, daß er, ohne kriminell veranlagt zu sein, innerhalb zweier Monate in zwei Diebstähle verwickelt wurde. Einmal handelte es sich um Beteiligung an einem Diebstahl, das andere Mal um Gehilfenschaft bei versuchtem schwerem Diebstahl.

Aehnlich steht es mit

A. M., dessen Eltern ebenfalls in Streit lebten und sich um ihren 17-jährigen Sohn in keiner Weise bekümmerten. Dieser, ein weicher und weinerlicher Charakter, fand nicht die notwendige Liebe und Verständnis zuhause. Als nach der Scheidung der Eltern eine 30-jährige Frau als Haushälterin von dem Vater eingestellt wurde, die darauf aus war, den Burschen einzuziehen, verfiel er ihr ganz. Er verlor in der Folge seine Lehrstelle, da er nur noch diese Frau im Kopf hatte, die ihm sexuell sehr entgegen kam.

Alle 30 Jugendliche waren, teils durch die

äußern Umstände, teils aber auch wegen ihrer innern Veranlagung, so weitgehend verwahrlost, daß eine Familienerziehung bei einem Bauern oder in einem andern fremden Milieu keine Aussicht auf Besserung versprach, und allein eine Anstalterziehung noch Gewähr für eine Entwicklung und Festigung des Charakters oder bloß für eine bestmögliche soziale Gebrauchsfähigkeit bot.

### Bedeutung der Erziehungsanstalt.

Die Erziehungsanstalt ist eine ganz andere, fremde Welt, in der alles, was der Bursche bisher geliebt und getan hat, nicht mehr getan werden kann. Dafür sind aber alle Anforderungen, die er bisher nach Möglichkeit umgangen hat, als allein wichtig in den Vordergrund gerückt. Jetzt heißt es gehorchen, Disziplin halten, sich einem fremden Willen unterordnen und vor allem: arbeiten. Es gibt keine Möglichkeit, sich zu drücken, innerlich und äußerlich wird er in einen neuen Lebenskreis eingeordnet, und zwar ohne um Zustimmung gefragt worden zu sein. Es geschieht ganz einfach. Innerliche und äußerliche Auflehnung sind die natürlichen Folgen dieses Zwanges. Die Erinnerungen an die frühere Lebensweise sind noch nicht verblaßt, im Gegenteil, sie strahlen in vermehrtem Glanz. Das Wissen, dabei nicht verhungert zu sein, ja, sogar viel angenehmer gelebt zu haben, dient auch nicht zur Beruhigung. Es werden daher alle Möglichkeiten ins Auge gefaßt, um diesem neuen Zustand zu entgehen. Das radikalste Mittel aber ist das **Ausreißen**.

## II. Die Ausreißer

### Ursachen des Ausreißen.

#### Innere Ursachen.

Bei der Untersuchung der vorliegenden 30 Fälle wurden folgende, für das Ausreißen entscheidende Faktoren gefunden:

- a) Einfluß des Alters.
- b) Einfluß der geistigen Entwicklung.
- c) Charakteranlage.

Vorerst eine Vorbemerkung: Wenn allein der Uebergang vom frühern Leben zum Anstaltsleben die Ursache jedes Ausreißen wäre, so müßten theoretisch alle Anstaltszöglinge einmal ausreißen und bei fortschreitender Angewöhnung nicht mehr weggehen. Dies ist aber praktisch nicht der Fall.

1. Es reißen lange nicht alle Zöglinge aus. Wie mir in allen fünf Anstalten berichtet wurde, bilden die Ausreißer nur eine kleine Minderheit; es kann Jahre geben, wo kein Zögling ausreißt.

2. Die manchmal relativ hoch scheinende Zahl von Ausreißfällen rührt daher, daß meist die gleichen Jungen mehrmals gehen, d. h. es gibt eine kleine Anzahl Ausreißer, manchmal nur zwei oder drei in einer Anstalt, die chronisch weglaufen. Diese sind es auch, die die größten Schwierigkeiten in der Behandlung bieten.

a) **Der Einfluß des Alters.** Hier spielt vor allem der Einfluß der Pubertät eine Rolle. Es ist nicht dasselbe, ob ein Junge, der unter den Auswirkungen des Pubertätsalters steht, ausreißt, oder einer, der die dafür charakteristischen Merkmale nicht mehr aufweist. So ist es leicht verständlich,

daß die Abenteuerlust, der Trieb zu Räuberromantik und Heldentum, die Wanderlust und der Zug in die Ferne das Ausreißen stark fördert. Auch zeigen sich in diesen Jahren gerne verstärkte Trotzreaktionen, eine übergroße Empfindlichkeit und ein starkes Geltungsbedürfnis, die die schon bestehenden Spannungen nur noch vergrößern. Dieses Ausreißen ist weniger eine Protesthandlung als eine natürliche Entwicklungserscheinung, der durch die Versorgung nur noch Vorschub geleistet wird, die später wieder verschwindet. — Burschen, die das Pubertätsalter überstanden haben, sind eher imstand, die Lage einzusehen und zu überblicken. Die Vernunft, sofern sie vorhanden ist, spielt eine ausschlaggebendere Rolle und ermöglicht eine ruhigere Betrachtung. Reißen Burschen in diesem Alter aus, so müssen die Ursachen anderswo gesucht werden.

In engem Zusammenhang mit dem Einfluß, den das Alter auf das Ausreißen ausübt, steht

b) **Der Einfluß der geistigen Entwicklung.** Beide gehen in ihren Auswirkungen recht eigentlich ineinander über.

Bei den **geistig schwach Veranlagten** zieht sich die Grenze des Pubertätsalters oft viel höher hinauf. Daraus und aus der Beschränkung der verstandesmäßigen Hemmungen ergibt sich eine vermehrte Disposition zum Ausreißen. Was ein intelligenter Junge an Abenteuerromantik in sich hat, verleitet ihn noch lange nicht, alle Träume und Luftschlösser für praktisch durchführbar zu halten, im Gegensatz zum schwachsinnigen, dem die Trennung von Wirklichkeit und Phantasie schwer fällt. Dazu kommt noch eine verminderte Anpassungsfähigkeit. Der Schwachsinnige ist der Sklave seiner Stimmungen, kleine unbedeutende Erlebnisse, Reibereien unter den vielen Kameraden, können zu plötzlichem Ausreißen führen. Gerade die körperlich und geistig Benachteiligten kommen in einer großen Anstalt mit Massenbetrieb zu kurz. Sie versuchen, das Gefühl der Minderwertigkeit durch kühne Taten und phantastische Pläne zu verdecken. Auch lassen sie sich leicht zum Ausreißen überreden, da ihnen die notwendigen Kontrollen und Hemmungen fehlen. Diese besonderen Auswirkungen der Geisteschwäche machen es verständlich, daß gerade die Schwachsinnigen das Hauptkontingent der Ausreißer stellen, wie dies nach den Beobachtungen der Anstaltsleiter der Fall ist. Auch Zeltner hält dies in seiner Arbeit fest. Bei meiner Umfrage machte einzig Aarburg eine Ausnahme, indem dort vorwiegend die intelligenten Zöglinge (unter Mitnahme von Schwachsinnigen) ausreißen. Das kommt wohl davon, daß in der Aarburg die schwierigsten Zöglinge untergebracht sind, was Intelligenz, Grad der Verwahrlosung und kriminelle Belastung anbetrifft.

Aus der Tatsache, daß hauptsächlich schwachsinnige Zöglinge ausreißen, kann geschlossen werden, daß das Ausreißen keine Mutfrage ist. Mut kann nur haben, wer die Konsequenzen einer Handlung ins Auge fassen kann und es dennoch wagt. Solche Ueberlegungen dürfen wir aber von Schwachsinnigen nicht erwarten.

Die **normale Begabung** dagegen wirkt hemmend auf das Ausreißen. Sie ermöglicht, Situationen klar zu erfassen, zu überschauen und sie richtig einzuschätzen. Auch bewirkt sie eine weitgehende Anpassungsfähigkeit und gibt die Möglichkeit, Verstimmungen weniger massig abzureagieren. Bei normal begabten Ausreißern liegt als Ursache entweder ein schwerer Charakterdefekt vor oder der Einfluß der Pubertät, soweit nicht — wie in der Mehrzahl der Fälle — die Spannungen, die sich durch das Einleben in das fremde Milieu der Anstalt ergeben, durch Ausreißen abreagiert werden. Bei vielen spielt auch die Oppositionslust gegen Versorger und Anstaltsleitung eine Rolle. Mit der Ueberlegung: „Dene will ichs scho zeige, daß ich mir so öppis nüd ohni witere gfale lan“ reißen sie aus. Sie gehören zu jenen, die Flehinger in seinem Aufsatz als episodische Ausreißer bezeichnet, die am Anfang ein oder mehrere Male kurz hintereinander entweichen, um nach ihrer Eingewöhnung den Drang nach Freiheit zu verlieren. Sie können zu den besten und zuverlässigsten Zöglingen werden, wie mir auf der Aarburg erzählt wurde.

c) **Der Einfluß der Charakteranlage.** In Betracht fallen hauptsächlich folgende Charakterdefekte:

Psychopathie	Asozialität
Hysterie	Geisteskrankheit
moralischer Schwachsinn	Triebhaftigkeit
Kriminalität	explosibler Trotz
Haltlosigkeit	Vagantentum

Flehinger setzt diese sogenannten **konstitutionellen** Ausreißer in Gegensatz zu den oben erwähnten **episodischen**.

Es zeigt sich, daß weitaus die meisten Burschen psychopathische Züge aufweisen in irgendeiner Form, wozu sehr oft noch Haltlosigkeit kommt. Ausreißer, die nur aus Wandertrieb oder nur infolge krimineller Belastung ausreißen, sind selten. Bei allen wohl besteht ein Zusammenwirken verschiedener Ursachen.

Unter diese konstitutionellen finden wir auch alle chronischen Ausreißer. Gute Perioden, in denen sie sich oft einige Monate in der Anstalt halten können, werden plötzlich durch Entweichungen unterbrochen. Von ihrem Ausreißen sind sie nur durch Einwirkung auf ihre ganze krankhafte Konstitution abzubringen. Je ausgeprägter diese ist, desto unerläßlicher ist es, sich mit einem Psychiater in Verbindung zu setzen, da letztlich nur eine geschulte Kraft schwere Charakterdefekte mit Sicherheit zu bestimmen vermag. Zum Glück sind diese schweren Fälle in der Minderheit.

#### **Außere Ursachen.**

Von großem Einfluß auf das Verhalten der Burschen in der Anstalt ist die Einstellung der Eltern gegenüber der Versorgung. Wie manche kurz-sichtige Eltern zerstören mit ihrem unvernünftigen Gebahren jeden Erziehungseinfluß. Wie soll eine gute Beeinflussung und Erziehung durch die Anstalt möglich sein, wenn die Eltern durch Briefe und Besuche, besonders aber durch tatkräftige Hilfe die Burschen direkt zum Ausreißen

ermuntern? Es ist deshalb überaus wichtig, die Eltern für die Versorgung zu gewinnen und sie zu Mitarbeitern an der Nacherziehung ihres Sohnes zu machen. Dies wird jedoch oft sehr schwierig sein, da manche Eltern selber eine Nacherziehung nötig hätten.

Eine weitere Konfliktquelle bildet der Umstand, daß oft Anstaltsleiter und Zögling nicht harmonieren. Es gibt Sympathien und Antipathien, die sich nicht vollständig unterdrücken lassen; es gibt auch gegensätzliche Charaktere, die sich nicht vertragen. So fühlt sich ein Teil der Burschen besonders in dieser Anstalt, ein anderer wieder in jener wohl. Eine erhöhte Freizügigkeit unter den Anstalten würde sicher manches Ausreißen verhindern können. Leider stehen derselben aber verschiedene Schwierigkeiten gegenüber. Wenn wir von der finanziellen Seite (Armenpflege) absehen, so besteht ein Haupthindernis im Platzmangel einzelner Anstalten. Eine wesentliche Rolle spielt auch die Schwierigkeit, dem Zögling und der Anstalt gegenüber vom einmal gefaßten Beschluß abzugehen. Eine Möglichkeit, von Anfang an die geeignete Anstalt für jeden Burschen herauszufinden, bildet seine Voreinweisung in ein Durchgangsheim, wie dies teilweise in Basel versucht wird.

Ferner ist für das Verhalten der Burschen in der Anstalt ihre Einstellung zur Umwelt zu berücksichtigen. Burschen, die auf Betrieb eingestellt sind, die nur nach außen leben, werden sich in einer Anstalt unschwer zurechtfinden und sich wohlfühlen; hingegen halten es in sich gekehrte, mehr den Mittelpunkt in sich selber suchende in einer Anstalt weniger leicht aus, sie eignen sich eher für eine Landversorgung.

#### **Auslösende Ursachen.**

Die in den vorhergehenden Kapiteln erwähnten innerlichen und äußerlichen Ursachen bilden in jedem Fall die Grundlage des Ausreisens. Es muß aber noch ein besonderer äußerer Anstoß dazu kommen, bis die Fluchtgedanken in die Tat umgesetzt werden.

Diese äußern Anstöße waren schwer zu ermitteln, da sie in den Akten meist nicht erwähnt sind. Bei ihrer Sichtung ergeben sich zwei verschiedene Gruppen:

a) Es gibt Burschen, die die Versorgung ganz bewußt nicht anerkennen. Sie sprechen ihr jede Berechtigung ab und versuchen planmäßig, sie zu annullieren, da ihnen „der Betrieb nicht paßt“. Sie sind intelligent; es fehlt ihnen aber jede Einsicht in ihre Handlungsweise. Aus dieser Einstellung ergibt sich eine planmäßige Vorbereitung des Ausreisens.

Die Mehrzahl dieser Ausreißer hat auch ihre Helfershelfer außerhalb der Anstalt. Eltern, besonders die Mütter, und gute Freunde sichern durch ihre Mithilfe den Erfolg des Ausreisens und bieten so Gewähr für eine manchmal recht ansehnliche Zeit „Freiheit“. Ihre Hoffnung ist, nicht mehr in die Anstalt zurückkehren zu müssen oder sich doch den Aufenthalt in der Anstalt nach Möglichkeit durch Einschaltung von „Ferien“ abzukürzen und angenehmer zu gestalten. Auslän-

der hoffen, durch mehrmaliges Ausreißen die Geduld der Behörden zu erschöpfen und damit ihre Ausweisung aus der Schweiz zu provozieren, um auf diese Weise wieder ihre Freiheit zu erhalten. Eine weitere Ueberlegung, die von Strafmündigen angestellt wird, geht dahin, beim Ausreißen ein Delikt zu begehen, um so aus der Erziehungsatmosphäre einer Anstalt heraus und in eine Strafanstalt zu kommen. Im Hintergrund steht außerdem die Hoffnung, durch Absitzen einer längeren Freiheitsstrafe eine Kürzung der Versorgungsdauer zu erzielen. Ein weiterer Ansporn zum Ausreißen liegt in der Schwierigkeit, die Ausreißer polizeilich ausfindig zu machen. Und doch wäre es wichtig, sie so rasch als möglich wieder beizubringen, damit keine allzu große Gefährdung entsteht.

b) Die zweite Gruppe, in der sich hauptsächlich die geistig schwächeren befinden, zeichnet sich durch Planlosigkeit im Fortlaufen aus. In ihr befinden sich alle jene, die ständig vor sich selber oder vor einer Aufgabe fliehen. Alles jagt ihnen einen Schrecken ein. Diese Verstimmungen dauern aber nicht lange; gewöhnlich stellen sie sich am gleichen Tag oder einige Tage später wieder in der Anstalt ein oder melden sich bei einem Polizisten und sind froh, wenn sie wieder aufgenommen werden.

Daneben spielen noch allgemeine Einflüsse, so der Jahreszeiten und des Wetters eine gewisse Rolle, die jedoch nicht überschätzt werden darf. Die Auskünfte der Anstaltsleiter waren sehr verschieden. Der Tessenberg meldet, die meisten Zöglinge rissen in den Wintermonaten aus, wenn sie in der Schule sitzen müssen. Das enge Beieinandersein, die ungenügende Beschäftigung begünstige Streit und Unruhe. Im Sommer dagegen, zur Zeit der Erntearbeiten, gehe niemand. Daneben wurde die Beobachtung gemacht, daß nach jedem großen Barometersturz einzelne bei Sturm und Regen wegblieben. Im Neuhof sollen die Burschen meist im Frühling gehen, da in dieser Zeit sich Körper und Seele im Umbruch befänden und die Wanderlust erwache. Auf der Aarburg dagegen sollen die Zöglinge den Sommer bevorzugen, wenn die Beeren reif sind und das Heu auf den Feldern gute Schlafgelegenheiten biete. Im Erlenhof und im Jugendheim, die beide zugleich Anstalt und Durchgangsheim sind und die wegen ihrer nahen Lage zur Stadt häufigen Kontakt mit der alten Umgebung und den Angehörigen ermöglichen, gibt es keinen besondern Einfluß der Jahreszeiten.

#### **Das Ausreißen**

##### **Ausführung des Entschlusses.**

Das Ausreißen selbst hängt ganz von der Art der Anstalt ab. Aus offenen Anstalten mit viel Bewegungsfreiheit ist es leichter zu entweichen als aus geschlossenen. Eine maßgebende Rolle spielt die geographische Lage. Anstalten nahe einer Stadt oder der Landesgrenze oder günstige Verkehrswege (Autotippel!) locken mehr zum Fliehen als isolierte, wie z. B. der Neuhof auf dem Birrfeld. Die meisten Burschen reißen tagsüber

aus. Der beliebteste Ausreißtag ist der Sonntag, da dann die Zöglinge ihre Sonntagskleider tragen. Nur auf der Aarburg wird der Montag bevorzugt, da am arbeitsfreien Sonntag leichter Vorbereitungen getroffen werden können.

In offenen Anstalten werden mit Vorliebe die unbeaufsichtigten Freistunden, Urlaube und Spaziergänge zum Ausreißen benützt. Auf der Aarburg dagegen werden die abenteuerlichsten Wege eingeschlagen.

Je nach dem Ziel der Reise ist gute Verproviantierung und etwas Reisegeld von Vorteil. Die planmäßig vorgehenden intelligenten Ausreißer benützen gerne die sich bietenden Gelegenheiten, um Kameraden oder Vorgesetzten Geld und Kleider zu entwenden.

In der Regel reißen zwei bis drei Burschen miteinander aus. Es geht selten einer allein, da dies mehr Mut braucht. Ist der erste Anlauf geglückt und die nächste Umgebung der Anstalt verlassen, so trennen sie sich, um sich nicht gegenseitig in Gefahr zu bringen.

### **Das Verhalten nach gelungener Tat.**

In allen Fällen wird jede Flucht sofort dem Versorger gemeldet, der den Zögling, falls er nicht innert kürzester Frist aufgefunden wird oder sich selbst meldet, zur polizeilichen Fahndung aufgibt. Stets werden die Eltern aufgefordert, allfällige Kenntnisse über das Verbleiben des Burschen sofort zu melden. Wie mir zwei Anstaltsleiter erzählten, besteht am Anfang jeder Leitertätigkeit die Gefahr, das Ausreißen als eine persönliche Beleidigung aufzufassen und danach zu trachten, sie mit allen Mitteln wieder ungeschehen zu machen. Womöglich fährt ein solcher Leiter in eigener Person hinter jedem Ausreißer her. Unter diesen Umständen wird das Ausreißen zu einer guten Gelegenheit, dem Leiter „einmal eins auszuwischen“. Aus der bei allen fünf Anstaltsleitern herrschenden Ueberzeugung, daß das Ausreißen eine natürliche Erscheinung jeder Erziehungsanstalt sei, wird so wenig Aufhebens wie möglich vom Ausreißen gemacht, besonders da das Ausreißen gewöhnlich ansteckend wirkt.

Der Traum der goldenen Freiheit endet meist mit einer großen Enttäuschung. Verhältnismäßig glücklich sind jene Ausreißer, die nach kurzer Zeit wieder in der Anstalt sind. Sie haben ein paar Tage Hunger erlitten, ihre Wut oder ihre Enttäuschung, die sie fortgetrieben haben, ist längst abgekühlt und sie sind gerne wieder in der Anstalt. Unter diesen findet sich die große Mehrzahl der geistig schwächern, der planlosen und der episodischen Ausreißer. Mancher Abenteuertraum ist bei Hunger und Kälte schnell vergangen. Im Tessenberg kommt mehr als die Hälfte aller Ausreißer wieder freiwillig zurück, ebenso im Erlenhof. Im Neuhof und im Jugendheim kehren fast alle von selbst wieder zurück; zum Teil lassen sie sogar bei ihrem Weggehen eine Notiz mit der Meldung ihrer baldigen Rückkehr zurück. Nur die Aarburg macht eine Ausnahme: hier stellt sich selten ein Ausreißer freiwillig.

Je größer die Verwahrlosung ist, desto seltener stellen sich die Burschen freiwillig. Dies zeigt

sich auch in den 30 untersuchten Fällen. Von den vier Ausreißern, die von selbst zurückkehrten, waren drei nur wenig verwahrlost, darunter zwei Schwachsinnige und ein abnorm leicht beeinflussbarer Psychopath. Weitere drei wurden anfänglich von den Eltern wieder zurückgebracht, später jedoch nicht mehr. Die andern 23 Burschen aber mußten nach jeder Flucht mit der Polizei geholt werden.

Die Mehrzahl dieser Ausreißer wendet sich auf mehr oder weniger langen Umwegen nach Hause, besonders natürlich jene, die noch eine starke Beziehung zu ihrer Familie haben und sich dort einigermaßen gesichert vor polizeilichen Nachforschungen vorkommen. Die Bindung an die Mutter spielt eine besondere Rolle. Es ist oft ungläublich, auf welche Weise, auch hinter dem Rücken ihres Mannes, Frauen ihre Söhne zu verstecken wissen. Ein beliebtes Mittel ist, sie bei Verwandten im Ausland für längere Zeit unterzubringen. Wieviel Gänge werden auch nicht von den Müttern zum Versorger gemacht, um den Sohn wieder daheim behalten zu dürfen; daß nicht immer liebevolle Motive, sondern sehr oft finanzielle im Hintergrund stehen, ist klar. Mißlingt der Versuch und sollte der Bursche zurück, so ist er regelmäßig verschwunden und muß von neuem gesucht werden. Oft gelingt es den Burschen, eine Stelle zu finden; sie hoffen dann, eine weitere Versorgung zu umgehen, was sich jedoch in den meisten Fällen als Trugschluß herausstellen wird. Andere wieder geben sich nicht die geringste Mühe, sich gut zu halten, sondern fröhnen ihrem frühern Leben: Nachts sind sie in allen Tanzlokalen zu treffen und morgens liegen sie im Bett und lassen sich im übrigen von der Familie erhalten. Je schlechter das häusliche Milieu, desto größer die Gefährdung.

Immerhin sind die Ausreißer, die sich zu Hause aufhalten können, noch besser daran, als die, die sich ganz allein durchschlagen müssen. Sie haben eine Familiengemeinschaft, die sie ernährt, die ihnen einen gewissen Schutz und Anteilnahme bietet, wodurch sie nicht vollständig verlassen sind. Das zeigt sich auch darin, daß diese Ausreißer sozusagen keine Delikte begehen. Ganz anders steht es aber mit denen, die auf sich allein angewiesen sind und für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen müssen. Sie sind gezwungen, während ihrer Flucht von einem Ort zum andern zu ziehen. Von der Not getrieben, versuchen sie, Arbeit bei Bauern zu finden, die Mehrzahl fängt jedoch bald an zu stehlen. Eine solche Lebensweise erweist sich für den ohnehin schon gefährdeten Charakter der Burschen als äußerst gefährlich.

### **Die Lage nach der Einbringung.**

Je nach der Einbringung stehen wir vor verschiedenen Situationen:

a) Alle, die von sich aus eine Wiederaufnahme in die Anstalt wünschen, sei es, daß sie sich dort wieder stellten oder sich bei einem Polizisten für die Rückverbringung meldeten, kehren damit automatisch wieder zur Anstalt zurück. Das Ausreißen bleibt eine interne Anstaltsangelegenheit,

es ist ein Verstoß gegen die Anstaltsdisziplin wie ein anderer, das eigentliche Versorgungsverhältnis wird nicht berührt.

b) Schwieriger wird die Lage für jene, die sich entweder selber oder mit Hilfe der Eltern beim Versorger melden. Sie haben bestimmte Wünsche und Forderungen, die sich nur gegen die betreffende Anstalt oder dann gegen die Versorgung als solche richten. In diesem Fall wird eine Untersuchung der neuen Lage durch den Versorger notwendig. Unter anderm wird gerne folgendes vorgebracht: angebliche soziale Besserung, sichere Aussicht oder schon erfolgter Antritt einer Stelle, Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung der Familie durch den Sohn, sowie Klagen über angeblich schlechte Behandlung und schlechtes Essen.

c) Auch bei jenen, die polizeilich eingebracht werden müssen, die offen ihren Widerstand gegen ihre Versorgung bekunden, wird eine Besprechung und neue Untersuchung notwendig.

Ferner ist zu berücksichtigen

d) ob es sich um eine Zwangsversorgung laut behördlichen Beschluß handelt oder um eine freiwillige auf Wunsch der Eltern. Ist letzteres der Fall, und wollen die Eltern die Versorgung unter keinen Umständen weiter dauern lassen, so kann nichts dagegen getan werden, außer, es rechtfertige sich eine Umwandlung der freiwilligen in eine Zwangsversorgung durch Beschluß des Vormundschaftsrates.

e) Ob die Anstalt die Wiederaufnahme verweigert.

f) Ob der Ausreißer mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist. Ist er noch nicht strafmündig, ergibt sich kein neuer Tatbestand. Eine Versorgung wegen seiner Verwahrlosung, der tiefen Ursache seines Delikts, ist bereits in Kraft. Hat der Ausreißer jedoch die Strafmündigkeit erreicht und wird er wegen eines Vergehens zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, so muß er diese absitzen. Es kommt auch vor, daß Burschen, die nach Verbüßung der Strafe nur noch eine kurze Zeit der Anstaltsversorgung vor sich haben, diese auf ihren Wunsch hin in der Strafanstalt verbringen können. Dies kommt in allen jenen Fällen in Frage, wo das Einvernehmen zwischen Anstaltsleiter und Zögling so gestört ist, daß eine weitere erzieherische Einwirkung nicht mehr erwartet werden kann. — Allgemein gilt, daß die Dauer der Anstaltsversorgung durch den Aufenthalt in der Strafanstalt nicht berührt wird.

Es sollen hier noch die einzelnen Strafmaßnahmen, wie die fünf Anstalten sie handhaben, angeführt werden. Sie entsprechen der Auffassung der einzelnen Anstaltsleiter über die Schwere des Vergehens. Im Tessenberg werden die Ausreißer, die sich nicht freiwillig wieder in der Anstalt finden, mit der schwersten Strafe bestraft: sie bekommen zwei bis drei Tage Dunkelarrest mit einer Mahlzeit aus Suppe und Brot und anschließend sechs Tage hellen Arrest mit ordentlicher Mahlzeit und Beschäftigung. In völligem Gegensatz zu dieser strengen Auffassung stehen die Anstalten Aarburg und Erlenhof, die überhaupt keine bestimmte Strafe für das Ausreißen kennen.

Der Ansicht entsprechend, daß das Ausreißen eine natürliche Erscheinung sei, die entweder aus der Schwierigkeit des sich Einlebens in ein fremdes Milieu oder aus einer bestimmten Charakterveranlagung entstehe, wird in jedem einzelnen Fall über die Art der Bestrafung entschieden. Es kommen jedoch meist nur leichtere Strafen — sofern überhaupt gestraft wird — zur Anwendung: Versetzung in die Landwirtschaft oder Verlegung der Pause für den Ausreißer in eine Zeit, wo die andern keine haben. Diese individuelle Bestrafung durch natürliche Erziehungsmaßnahmen hat jedoch den einen Nachteil, daß durch ihre große Rücksichtnahme auf den einzelnen keine Konsequenz der Bestrafung für die Kameraden ersichtlich wird, und so die Zöglinge nicht von vornherein durch die Aussicht auf eine bestimmte Strafe vom Ausreißen abgehalten werden. Empfehlenswert dürfte die Verbindung der generellen mit der speziellen Bestrafungsart sein. Im Neuhof muß jeder Ausreißer als logische Folge seiner Pflichtvergessenheit die verlorene Arbeitszeit nachholen, soweit dies in vierzehn Tagen möglich ist. Dazu kommt ein ganzer Sonntag Betruhe bei Suppe und Brot. Unter Umständen kann die Zeit des Wegbleibens von der Anstalt auch als vorausbezogener Urlaub bewertet werden. Nach ähnlichen Grundsätzen (Punktsystem) wird im Jugendheim vorgegangen. Diese Bestrafungsweise verursacht keine Herabminderung des Ausreißers vor den Kameraden, die ermöglicht ein Eingehen auf die Besonderheiten des einzelnen und trägt eine bestimmte, allen sichtbare Folgerichtigkeit in sich.

Eine Maßnahme, die sich indirekt gegen das Ausreißen auswirkt, ist die Belohnung des guten Verhaltens; Neuhof und Jugendheim wenden sie an. Etwas anderes ist die Kollektivbelohnung der Zöglinge durch Extrakuchen (Tessenberg), wenn während sechs Monaten niemand ausgerissen ist.

Ueber der Bestrafungsart steht jedoch die Persönlichkeit des Leiters. Den besten Einfluß auf das Verhalten der Burschen hat er, wenn es ihm gelingt, sie zu einer positiven Einstellung zur Versorgung zu bringen und ihnen die Anstalt zum Heim werden zu lassen, was auch die beste Gewähr gegen das Ausreißen bietet.

### III. Die Behandlung der Ausreißer

Aus der Verschiedenheit der Ursachen, die zum Ausreißen führen, ergibt sich auch ein Unterschied in der Behandlung. Wir können episodische Ausreißer nicht gleich behandeln wie konstitutionelle, einmalige nicht gleich wie chronische. Und es leuchtet auch ein, daß die Anstalt als Vertreterin einer Zöglingsgemeinschaft einem Ausreißer anders gegenüber steht als der Versorger, der nur die Interessen eines einzelnen zu vertreten hat.

Wir haben uns folgende Fragen vorzulegen: Kann das Ausreißen aus einer Erziehungsanstalt eine Aenderung der einmal getroffenen Fürsorgemaßnahmen bewirken und welche? Und soll es dem Zögling gestattet sein, durch Ausreißen an einer Aenderung der Erziehungsmaßnahmen mitzuwirken?

## Die Einstellung der Anstaltsleiter im allgemeinen.

Der Zögling ist in der Anstalt, um Disziplin, Ordnung und das Aufsichnehmen der Konsequenzen seiner Handlungen zu lernen. Durch sein Ausreißen bezeugt er aber, daß er noch nicht so weit ist. Er kann sich noch nicht ein- und unterordnen und bedarf daher weiterer Erziehung. Nur gutes Verhalten und zuverlässige Leistungen können eine soziale Besserung beweisen und eine Entlassung rechtfertigen. Eine Verbesserung der Lage des Zöglings infolge seines Ausreißen würde der Belohnung einer disziplinwidrigen Tat gleichkommen.

Nach der Ansicht der Anstaltsleiter darf der Zögling durch eigenmächtiges Handeln weder die Fürsorge zeitweilig abstreifen, noch eine Veränderung in seiner Versorgung herbeiführen. Könnte das Ausreißen eine Aenderung in der Versorgung bewirken, so würde der Versorger dem Willen des Zöglings nachgeben und ihn selbst handeln lassen, und zwar meist über einen eingehend motivierten Beschluß hinweg. Ist dies einmal geschehen, wird der Bursche immer und immer wieder versuchen, sich der Fürsorge durch Ausreißen zu entziehen und so seinen Willen durchzusetzen. Auf diese Weise wird er aber die ihm fehlende und so notwendige Stetigkeit nie erfassen.

Für die Anstalt viel wichtiger ist die Frage der Behandlung des Ausreißers im Hinblick auf das Interesse der Allgemeinheit der Zöglinge. Diese Ueberlegungen sind es auch, die bei den Anstaltsleitern in der Beurteilung des Ausreißers im praktischen Fall den Ausschlag geben. Das Ausreißen wirkt an sich ansteckend und gefährdet deshalb immer den Anstaltsbetrieb. Wieviel gefährlicher wäre es aber, wenn eine gewisse Erfolgsmöglichkeit für die Kameraden sichtbar würde? Das Ausreißen darf daher ja nicht „rentieren“; denn was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Die Befürchtung der Anstaltsleiter geht dahin, daß durch eine verschiedene Behandlung der Ausreißer im Hinblick auf die Rückverbringung in die Anstalt die andern Zöglinge zu einem Trugschlusse verleiten würden.

Das strikte Verlangen nach Rückverbringung läßt sich wohl bei episodischen Ausreißern mit Erfolg durchführen. Bei chronischen konstitutionellen Ausreißern jedoch, die sich gar nicht in den Geist und die Ordnung einer Anstalt einleben und die dort gewährten Freiheiten schätzen können, wird ein weiteres Verbleiben sinnlos und das allgemeine Anstaltsinteresse kann den Ausschluß eines solch unruhigen Zöglings verlangen. Besonders gilt dies für offene Anstalten.

Wenn eine Anstalt die Aufnahme eines Ausreißers verweigert, verliert sie das Recht, auf die weitere Schicksalsgestaltung des Zöglings einzuwirken. Der Versorger allein hat zu bestimmen, was in einem solchen Fall mit dem Ausreißer geschehen soll, wobei er natürlich Vorschläge des Anstaltsleiters gerne entgegen nimmt.

Die Beantragung der Freilassung von der Anstalt aus kommt äußerst selten vor. In einem mir bekannten Fall handelte es sich um einen hoffnungslosen Burschen, der in eine solch tiefe Trotz-

einstellung zur Anstalt gekommen war, daß man ihn dort kaum mehr halten konnte. Er riß immer wieder aus und verhielt sich sonst in der Anstalt als Einsiedler. Eine weitere Beeinflussung wurde durch seine Einstellung unmöglich; eine Ueberweisung in eine Verwahranstalt kam jedoch wegen seines nicht gemeingefährlichen Charakters auch nicht in Frage. Da auch sein Vater gegen die Versorgung querulierte, schlug der Anstaltsleiter eine vorzeitige Freigabe vor.

## Die Einstellung der Basler Vormundschaftsbehörde.

Der Versorger ist Vermittler zwischen dem Burschen und dessen Eltern und dem Anstaltsleiter. Bei ihm laufen alle Fäden zusammen, er hat die Uebersicht über die Familienverhältnisse und mit der Fürsorge übernimmt er auch die Verantwortung für das weitere Schicksal seines Schützlings. Unter den verschiedenen Maßnahmen, die er zu seinem Wohl ergreifen kann, befindet sich auch die Anstaltserziehung. Vom Standpunkt der Basler VB aus ist sie nur eine Verlegenheitslösung, die versucht wird, wenn kein natürlicherer Erziehungsweg beschritten werden kann. Für den Versorger ist wesentlich maßgebend die Wahrung der Interessen des Schützlings.

Entscheidend für jede Anstaltsversorgung ist für ihn, ob zwischen dem Anstaltsleiter und dem Burschen oder wenigstens dessen Eltern ein Vertrauensverhältnis besteht, ohne das keine Versorgung erfolgreich sein kann. Nach erfolgtem Ausreißen hängt die Entscheidung der Frage der Rückkehr des Ausreißers in die Anstalt vom Grad der Störung dieses Vertrauensverhältnisses ab. Während bei den episodischen Ausreißern die Störung keine schwere ist, die behoben werden kann, zeigt sich bei den chronischen konstitutionellen Ausreißern sehr oft eine tiefgehende Störung, sogar ein nicht mehr zu heilender Bruch dieses Verhältnisses. Daraus ergibt sich, daß allgemein gültige Regeln für die Behandlung der Ausreißer nicht aufgestellt werden können.

In der Mehrzahl der Fälle ist das Vertrauensverhältnis zwischen Anstaltsleiter und Zögling trotz dem Ausreißen nicht so erschüttert, daß jede weitere Erziehung dadurch verunmöglicht wird. Deshalb fällt die aus Gründen der Anstaltsdisziplin von den Leitern geforderte Rückkehr der Ausreißer meistens mit der bestmöglichen Erziehungsmaßnahme zusammen. Nicht immer ist aber die Wiedereinweisung in die Anstalt die gegebene Erziehungsmaßnahme; eine Auflösung der Versorgung dient manchmal den Interessen der Zöglinge besser. Das Zürcher Obergericht steht auf dem Standpunkt (S. J. Z., 34. Jhg., Heft 10), daß die Wiedereinberufung in eine Anstalt eine erzieherische Maßnahme sei, von der dann abgesehen werden könne, wenn eine andere erzieherische Maßnahme besser den erzieherischen Zweck erfülle.

Praktisch kommen aber nur zwei Fälle vor, in denen auf Grund des Ausreißen eine Aufgabe der Versorgung in Frage kommen kann.

a) Es gibt konstitutionelle Ausreißer, bei denen jeder Erziehungserfolg wegen ihrer renitenten Ein-



stellung und ihres schwierigen Charakters auf dem Weg der Anstaltserziehung unmöglich geworden ist, und für die, wenn eine Versorgung beibehalten werden soll, nur noch die Unterbringung in eine Verwahranstalt in Frage kommt. Eine solche Maßnahme darf aber nur angeordnet werden, wenn sicher kein Weg für eine erzieherische Beeinflussung mehr vorhanden ist. In der Regel wünschen der Junge wie seine Eltern, daß ihm Gelegenheit gegeben werde, wieder einmal frei zu sein und nach Hause zurückkehren zu dürfen. Besteht noch eine, wenn auch noch so schwache Möglichkeit zu erzieherischer Einwirkung auf den Burschen, durch die Gewährung seines Wunschs, sollte nie eine Verwahrung beschlossen werden. Zeigt sich, daß auch dieser Weg nicht zum Ziel führt, so ist es immer noch früh genug zu einer Verwahrung.

b) Die zweite Gruppe umfaßt alle Ausreißer, die nicht wegen ihrer schlechten Eigenschaften versorgt werden mußten (keine konstitutionellen Ausreißer), sondern die nur auf einem speziellen Gebiet noch der Nacherziehung bedürfen.

#### **Die Durchführung des gefällten Entscheids.**

In den Fällen, wo die Ausreißer sich zu Hause einfinden, empfiehlt es sich, eine Rückverbringung oder eine Versetzung in eine andere Anstalt erst nach einigen Tagen zu vollziehen. Die durch das Ausreißen verursachte Aufregung wird sich in dieser Zeit in vielen Fällen wieder legen und Eltern und Burschen gehen mit neuem Mut an die Versorgung heran. Oft sind die Eltern sogar froh, den Sohn wieder in der Anstalt zu wissen. Burschen, die mit der Polizei gesucht werden mußten und sich renitent einstellten, wird eine Unterbringung im Untersuchungsgefängnis für einige Tage ganz gut tun. Oft ist dies auch der einzige Ort, wo man sie, bis ein endgültiger Beschluß gefaßt werden kann, unterbringen kann. Besteht keine Fluchtgefahr, so genügt auch eine Unterbringung in einem Durchgangsheim.

Der Rücktransport erfolgt meist in Begleitung des Versorgers; selten werden Burschen allein zurückgeschickt, da dies immer ziemlich riskant ist. Daß die Art des Rücktransports einen Einfluß auf das Ausreißen der Burschen haben kann, zeigt folgendes lustige Beispiel: Als die VB ein Auto anschaffte und die Ausreißer jeweils damit zurückschickte, häufte sich plötzlich ihre Zahl. Die Burschen wollten nämlich die Gelegenheit benützen, um wieder einmal eine Autofahrt machen zu können. Ein gutes Heilmittel dagegen war der Rücktransport mit der Bahn in Verbindung mit einer kleinern Fußtour.

Eine Bestrafung der zurückgekehrten Ausreißer wegen der Durchbrechung der Anstaltsordnung steht dem Anstaltsleiter zu; in besondern Fällen wird sich der Versorger deswegen mit dem Anstaltsleiter in Verbindung setzen.

In jedem Fall bespricht der Versorger, früher oder später, mit dem Ausreißer die Entweichung. Die Art, wie das geschieht, und wie der Anstaltsleiter es versteht, dem Zögling den Sinn seiner Versorgung klar zu machen, kann sehr bedeutsam sein für die Verhinderung weiterer Fluchten.

#### **Zusammenfassung.**

Aus der Vielgestaltigkeit der Ursachen, die zum Ausreißen führen und die, wie wir gesehen haben, verschiedene Auswirkungen haben können, ergibt sich, daß keine allgemein gültigen Regeln für die Behandlung von Ausreißern aufgestellt werden können. Die richtige Maßnahme kann erst getroffen werden, wenn die Ursache des Ausreißens erkannt wurde. Dies ist so wichtig, daß sich der Versorger nie scheuen darf, unter Umständen einen Psychiater zu Rat zu ziehen.

Was die im praktischen Fall bestehende verschiedene Einstellung von Versorger und Anstaltsleiter zum Vorgehen gegenüber den Ausreißern betrifft, so wird die Meinungsverschiedenheit in der Mehrzahl der Fälle keine ausschlaggebende Rolle spielen. Vielmehr wird die von den Anstaltsleitern geforderte konsequente Behandlung im Sinn der Rückverbringung des Ausreißers in die Anstalt mit der aus der alleinigen Rücksichtnahme auf das Wohl des Schützlings getroffenen Entscheidung des Versorgers zusammenfallen. In allen Fällen aber, wo sich die beiden Anschauungen diametral gegenübersehen, wird immer der Entscheidung des Versorgers der Vorzug zu geben sein. Durch seine umfassendere Kenntnis aller Beteiligten und aller Umstände, die von außen her mitspielen können, vor allem aber durch seine freiere Stellung wird es ihm eher möglich sein, den Verhältnissen gerecht zu werden als dem Anstaltsleiter, der nicht nur die Interessen des einzelnen Zöglings, sondern vor allem diejenigen seiner ganzen Zöglingsschar zu wahren hat.

Natürlich kann sich auch der Versorger nicht willkürlich über jede Rücksichtnahme auf die andern Zöglinge hinwegsetzen. Einen erzieherischen Wert wird auch nur eine Entscheidung haben, die sich vor den andern Zöglingen erklären und rechtfertigen läßt. Eine gutgeleitete Anstalt kann auch Ausnahmefälle ertragen, ohne daß die Disziplin darunter leidet.

Denken wir aber stets daran, daß alle Behandlungsmaßnahmen Notbehelfe sind, die das Ausreißen nicht ganz verhüten können. Da es immer junge Leute geben wird, die einer Anstaltserziehung bedürfen, müssen wir versuchen, das Leben in den Anstalten so zu gestalten, daß sich jeder darin wohl fühlen kann: dann werden wir weniger Ausreißer haben.

#### **Résumé de l'article: Zur Frage der Behandlung jugendlicher Ausreißer**

#### **(A propos de la manière de traiter les adolescents qui prennent la fuite)**

Etant donnée la diversité des motifs qui engagent certains jeunes gens à prendre la fuite, il n'est pas possible de fixer des directives générales relativement à la façon de traiter les fuyards. Les mesures appropriées ne peuvent être prises qu'après que l'on connaît les raisons qui ont poussé l'adolescent à prendre le large. Le problème revêt une importance telle que, le cas échéant, le chef de l'établissement ne doit pas craindre de faire appel aux lumières d'un psychiatre.

A noter cependant que, dans la pratique, les divergences de vues pouvant exister quant à la manière de se comporter vis-à-vis des fuyards n'ont pas, dans la plupart des cas, une signification déterminante. Le fait est que le point de vue de la direction de l'établissement, qui exige que le fuyard lui soit ramené, se concilie parfaitement avec celui du protecteur du jeune homme, ce protecteur n'ayant d'autre désir que le bien de son protégé. Néanmoins, lorsque les opinions sont diamétralement opposées et inconciliables, il faudra toujours donner la préférence à celle du protecteur. Il ne faut pas oublier, en effet, que ce dernier connaît parfaitement toutes les circonstances concernant chaque cas, il occupe une situation plus indépendante, tandis que le directeur de l'établissement ne doit pas sauvegarder seule-

ment les intérêts d'un adolescent pris isolément, mais ceux de tous les garçons que lui sont confiés.

Il va de soi, toutefois, que le protecteur ne peut se désintéresser des autres adolescents pensionnaires de l'établissement. Cela revient à dire qu'une décision n'a vraiment de valeur éducative que si elle peut se justifier en face des autres adolescents. Le fait est qu'un établissement vraiment bien dirigé peut supporter des exceptions sans que la discipline en souffre.

N'oublions pas, cependant, que toutes les méthodes de traitement ne sont qu'un pis aller, et qu'elles ne réussiront jamais à empêcher toutes les tentatives de fuite. Il y aura toujours des jeunes gens ayant besoin de l'éducation d'un établissement; faisons donc en sorte qu'ils s'y sentent à l'aise... et il y aura moins de fuyards!

## Ausbildung von Köchinnen

Eine gute Köchin ist für jeden Betrieb von fast unbezahlbarem Wert. Klagen darüber, daß gute Köchinnen nicht in genügender Zahl vorhanden sind, hört man schon seit Jahren und seit dem Ausbleiben der Ausländerinnen noch öfters. Diesem Uebel kann nur abgeholfen werden, wenn gleich wie in andern Berufen durch eine sorgfältige und geregelte Ausbildung für genügend tüchtige Nachwuchs gesorgt wird.

Im Köchinnenberuf war es aber bis vor einigen Jahren so, daß jede Köchin ihr Wissen mühsam selber zusammentragen mußte. Sie wechselte als Küchenmädchen oft die Stellen, suchte von jedem Chef wieder etwas zu lernen, besserte die größten Lücken aus durch gelegentlichen Besuch von Fachkursen und erwarb sich nach und nach eine ziemliche praktische Erfahrung. Nach einer gewissen Zeit, die oft mehr vom Zufall und vom Glück, als von ihrem beruflichen Können abhing, war sie dann Köchin. Diese zufällige und lückenhafte Art der Ausbildung vermochte nicht viele Mädchen für den Beruf der Köchin zu begeistern.

1936 trat dann das eidg. Reglement über die Lehrlingsausbildung im Gastgewerbe in Kraft. Es bestimmte für die Kochlehrtöchter den gleichen Lehrgang wie für die Kochlehrlinge. Während aber für die letztern stets genügend Lehrstellen zu finden waren, blieben Lehrstellen für Mädchen so rar wie Goldstücke. Wenn nicht die Bündner Köchinnenschule in Bevers entstanden wäre, welche Lehrtöchter nach dem erwähnten Reglement ausbildet und stets gut besetzt ist, so hätten wir heute nur ganz wenige gelernte Köchinnen. Nachdem das Reglement vom Jahre 1936 die Betriebsinhaber offensichtlich so wenig befriedigte, mußte nach einer bessern Lösung gesucht werden. Nach langen Beratungen, die vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe mit verschiedenen, an der Köchinnenausbildung interessierten Fachverbänden geführt worden waren, trat am 1. April 1941 ein neues eidg. Reglement für die Köchinnenlehre in Kraft. Damit ist der Weg frei für die Ausbildung von Köchinnen in geregelter Lehre, und nun sollen auch unsere jungen Schweizerinnen nicht zögern, diesen Beruf zu wählen.

Die Lehre als Köchin dauert 1½ Jahre. Als Lehrorte kommen geeignete Restaurationsbetriebe, Spitäler, Anstalten, Pensionen in Frage, sofern es Jahresbetriebe sind. Mit Rücksicht darauf, daß die Lehre an Körperkraft und Gesundheit der Lehrtöchter erhebliche Anforderungen stellt, soll die Lehrtöchter beim Beginn der Ausbildung mindestens 18 Jahre alt sein, und es ist einer Placierung gar nicht hinderlich, wenn sie mehr als 20 Jahre zählt. Gute hauswirtschaftliche Kenntnisse werden vorausgesetzt, und es ist eine Erleichterung, wenn die französische Sprache, die nun einmal Küchensprache ist, beherrscht wird. Die Zeit zwischen Schulaustritt und Lehrbeginn läßt sich am besten etwa so ausnützen, daß zuerst die Haushaltlehre gemacht und nachher in einem Privathaushalt oder in einem Betrieb gearbeitet wird, womöglich auch ein Jahr im Welschland.

Es fällt den Berufsberaterinnen leicht, so vorgebildete Mädchen in die Lehre zu placieren. Diese beginnt mit einem praktisch-theoretischen Vorkurs von 4 Wochen und schließt mit einem Fachkurs von 8 Wochen, die beide im Internat durchgeführt werden. Dazwischen liegen 15 Monate praktische Lehrzeit nach besonderem Programm im Lehrbetrieb. Wer die Kurse nicht besuchen will — es ist möglich, daß nicht alle Lehrbetriebe und Lehrtöchter ihre großen Vorteile einsehen —, kann die ganzen 1½ Lehrjahre im Lehrbetrieb machen, ist dann aber während 1½ Jahren zum Besuch der gewerblichen Berufsschule verpflichtet, während die Besucherinnen des Fachkurses davon befreit sind. Alle Lehrtöchter schließen die Lehre mit der Abschlußprüfung ab.

Vorkurs und Fachkurs belasten die Lehrtöchter mit insgesamt Fr. 260.—. Dafür erhält sie während der Lehre im Betrieb außer freier Station einen Lohn, der von Fr. 30.— bis auf Fr. 50.— eventuell Fr. 60.— in den letzten Monaten der Lehrzeit steigt. Die Lehrtöchter hat somit Gelegenheit, das Kursgeld selber zu verdienen.

Nähere Auskunft an Betriebe, die eine Lehrtöchter aufnehmen wollen und an Mädchen, die sich für die Lehre interessieren, erteilen die Berufsberatungsstellen und die schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe, Zollikerstraße 9, Zürich 8.